



Amtssigniert. SID2020111010879  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

GEMEINDE HIPPOCH		
EINGELANGT		
04. Nov. 2020 Beil.		
Zahl	Bgm.	Sachb.

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Gewerbe und Wirtschaft**

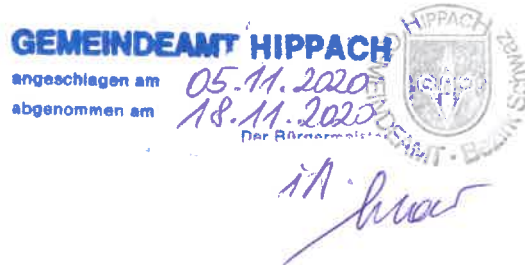
lt. Verteiler

Mag. Rene Winkler

Telefon +43 5242 6931 5870

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at



**Maria Angela Bair, Hippach;**

**Gastgewerbe - Jausenstation - Gasthaus Paulerhof auf Gp. 305/2 KG Schwendberg**

**Zu- und Umbau**

**bau- und gewerberechtliches Verfahren**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-3554/1/5-2020

Schwaz, 02.11.2020

## KUNDMACHUNG

Frau Maria Angela Bair, Schwendberg 395, 6283 Hippach, hat mit Schreiben vom 18.05.2020 bzw. 27.10.2020, eingelangt am 28.10.2020, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die bau- und gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung eines Zu- und Umbaus beim bestehenden Gastgewerbebetriebs auf Gp 305/2 KG Schwendberg angesucht.

### Beschreibung des Vorhabens:

Es ist geplant, die bestehende Betriebsanlage im Kellergeschoss sowie im Erdgeschoss durch die Hinzunahme von Betriebsräumen zu vergrößern.

Zudem ist geplant, die Obergeschosse des westlichen Gebäudeteils abzutragen und neu aufzubauen. Im neu geplanten Wiederaufbau, wird sich eine Privatwohnung sowie eine Ferienwohnung mit 10 Gästebetten befinden.

Zur Erschließung der gesamten Geschosse, Kellergeschoss bis 2. Obergeschoss, wird ein neues, brandschutztechnisch abgetrenntes Treppenhaus errichtet.

Der nördlich gelegene, bereits bestehende Gebäudetrakt, beinhaltet insgesamt drei Privatwohnungen sowie drei Ferienwohnungen mit insgesamt 12 Betten.

Besondere Anlagenteile:

a) Saunaanlage:

Im 2. Obergeschoss wird eine finnische Sauna für 4-6 Personen inklusive Dusche im Vorraum eingerichtet.

Der Saunabereich wird als eigener Brandabschnitt ausgebildet. Die Zugangstüre wird als Feuerschutztüre EI<sub>2</sub> 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 eingerichtet.

In der Saunakabine wird eine Notrufeinrichtung zu einem während des Saunabetriebes dauernd besetzten Ort eingerichtet.

b) Kälteanlage

Es wird beabsichtigt, im Erdgeschoss eine Kühlzelle zu installieren. Es handelt sich um eine Kühlzelle der Firma VIESSMANN. Das dazugehörige Kälteaggregat wird im Kellergeschoss installiert.

Technische Daten:

Typ:	KF 550-EM
Kältemittel:	R12
Kältemittelmenge:	0,66 kg
Nennaufnahme:	462 W
Kälteleistung:	640 W
Zulässiger Betriebsdruck:	45 bar

c) Schankanlage

Im Getränkelager, welches sich im Kellergeschoss befindet, wird eine Schankanlage installiert.

Neben der Schankanlage im Kellergeschoss wird 1 Stk. 10 kg Co<sup>2</sup> sowie 1 Stk. 20 L Mischgasflasche kippstabil, mittels Rohrschellen oder Ketten aufgestellt.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Gewerbeordnung 1994 unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 17.11.2020**

**um ca. 10:30 Uhr**

**an Ort und Stelle** statt. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbeferat, Zimmer H209 während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde **Hippach** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 und §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Innerhalb oben genannter Frist können Nachbarn von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2018 sind **Parteien im Bauverfahren** der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn** im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018 gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler